

## 1431/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Petrovic, Freundinnen und Freunde haben am 14. November 1996 unter der Nr. 1465/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Friedensprozeß von Dayton und österreichische IFOR-Soldaten in Bosnien gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- " 1 . In welcher Weise wurde sichergestellt, daß die österreichischen IFOR-Soldaten über den Inhalt des Vertragswerkes von Dayton informiert werden und sich dementsprechend gegenüber mutmaßlichen Kriegsverbrechern verhalten? (Bitte detaillierte Darstellung der zur Einschulung verwendeten Materialien)
2. Welche Erklärung haben Sie dafür, daß die mutmaßlichen Anführer bei Kriegsverbrechen ungehindert mehrmals täglich den von österreichischen Soldaten abgesicherten IFOR-Stützpunkt passieren können?
- 3 . Teilen Sie die Meinung, daß eine Heimkehr von Vertriebenen und Flüchtlingen absolut unzumutbar ist, solange international berüchtigte mutmaßliche Kriegsverbrecher ihre Funktionen völlig ungehindert weiter ausüben können?
4. Befürchten Sie auch, daß die Untätigkeit der österreichischen IFOR-Soldaten zu ähnlich negativen öffentlichen Reaktionen führen kann wie die Untätigkeit der damaligen UNO-Truppen bei den Massakern an Zivilisten in Srebrenica und anderen bosnischen Orten? Was gedenken Sie daher zu tun?

5 . Was tun die österreichischen IFOR-Soldaten, die neuralgische Straßenzüge in Bosnien überwachen, wenn sie nicht einmal die bertüchtigsten mutmaßlichen Kriegsverbrecher anhalten und festnehmen? Was ist der Inhalt ihres Auftrages und wer überwacht den korrekten Vollzug?

6. Sind Sie bereit, über die bisherigen Erfahrungen mit dem Bosnien-Einsatz noch vor einer Verlängerung des Mandates für österreichische IFOR-Soldaten das Parlament zu befassen und dabei auch über die Versäumnisse bei der Umsetzung des Dayton-Prozesses zu berichten? Wenn ja, wann gedenken Sie dies zu tun, wenn nein, warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in meinen Vollzugsbereich. Der Vollständigkeit halber weise ich daraufhin, daß gemäß § 6 erster Satz des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173/1965, der Vorgesetzte einer entsendeten Einheit der Bundesregierung nach Beendigung des Einsatzes einen zusammenfassenden Bericht über den Einsatz vorzulegen hat.

Darüber hinaus ist festzuhalten, daß die Bundesregierung über Einladung der NATO am 12. Dezember 1995 beschlossen hat, daß sich Österreich an der multinationalen Friedensoperation in Bosnien und Herzegowina (IFOR) - unter der Voraussetzung des Vorliegens einer Resolution des UN-Sicherheitsrats zur Autorisierung dieses Friedenseinsatzes - durch die Entsendung einer verstärkten Transporteinheit und von Pionieren in einer Gesamtstärke von bis zu 300 Mann für die Dauer eines Jahrs beteiligen wird. Über diesen Beschuß ist am 15 . Dezember 1 995 das verfassungsgesetzlich erforderliche Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrats hergestellt worden.

In dem auf der Grundlage eines Notenwechsels durchgeführten Regierungsübereinkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und dem Generalsekretär der NATO wurde hinsichtlich der Modalitäten der österreichischen Teilnahme an IFOR unter anderem folgendes festgehalten:

"With reference to the Peace Agreement, I seek your agreement that national contingents provided to the IFOR, having fully arrived in the Theatre Area of Operations and having been assessed as capable of performing its assigned IFOR mission, shall be placed under the operational control of the Supreme Allied Commander Europe (SACEUR) and subject to NATO Rules of Engagement. SACEUR will assume overall authority for the operation and operational command or control, designating the Commander in Chief Southern Europe (CINCSOUTH) as the Commander in Theatre of the IFOR. The COMIFOR (Commander, IFOR) will issue orders to the national contingents through the chain of command established by him. Non-NATO nations will retain national command of their own contingents."

Überdies hat die Bundesregierung anlässlich der Entsendung in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 2 letzter Satz des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBI. Nr. 173/1965, dem vom Bundesminister für Landesverteidigung zu bestellenden Vorgesetzten der Einheit die Weisung erteilt, " die Einheit im Rahmen von IFOR einzusetzen und die mit diesem Einsatz in Zusammenhang stehenden Anordnungen der zuständigen IFOR-Kommanden zu befolgen".